

Allgemeine Deklaration der Organismenrechte (ADO) Berlin 2017

Die ADO beruht auf einer Idee des Evolutionsbiologen Dr. Hannes Anbelang aus Helsinki (1907), dass der Kampf für Gerechtigkeit nur wenn er alle Lebewesen inkludiert sinnvoll geführt werden kann, also keinem Organismus das Recht auf ein gutes und freies Leben abgesprochen werden kann. Der vorliegende Entwurf wurde verfasst vom Organisms Club Berlin. Dieser Grundrechtskatalog ist ein Entwurf mit globalem Anspruch für die Zukunft des Lebens auf der Erde. Die erwähnten Institutionen wie Internationaler Strafgerichtshof für Organismenrechte und die repräsentativen politischen Versammlungen zur Vertretung der Organismenrechte gegenüber den Regierungen der Staaten von Homo sapiens existieren zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht. Formal ist die ADO in einigen Punkten an die europäische Menschenrechtskonvention (Rom 1950 und Zusatzprotokolle bis 2000) angelehnt.

Präambel

Auf Basis der Gewissheit der gemeinsamen Abstammung allen Lebens, der mehr als drei Milliarden Jahre langen gemeinsamen Besiedlung des Planeten Erde, der zwischen zwei und sechs Millionen unterschiedlichen Spezies und Ihrer ebenso zahlreichen Formen der Beziehungen, werden in diesem Dokument Grundrechte aller Organismen festgelegt. Diese Rechte dienen:

1. der positiven Eingrenzung expansiver Gewalt einzelner Spezies, die regional oder global einen Anspruch auf absolute Herrschaft und Dominanz über andere Organismen erheben und dadurch eine permanente Gefahr für das Überleben anderer Spezies darstellen.
2. der Vorbereitung einer politischen Lösung für alle Lebewesen. Sie sollen eine Basis werden für ein demokratisch/repräsentatives politisches System, in dem alle Organismen eine Stimme haben.

Als Organismus gilt jede Lebensform, die sich selbstständig vermehren und entwickeln kann und über die gemeinsame Abstammung mit allen anderen Organismen verbunden ist. Die Grundrechte schützen teilweise auch Viren und andere temporär nicht eigenständig lebensfähige Organismen. Deren Sonderrechte werden im Zusatzprotokoll erläutert.

Artikel 1 Recht auf Leben

Das Recht jedes Organismus auf Leben wird gesetzlich geschützt. Kein Lebewesen darf absichtlich getötet werden, außer

- 1.1. Im Notfall zum Zweck der Erhaltung des eigenen Lebens, wenn keine alternativen Ernährungsmöglichkeiten möglich sind. Als alternative Ernährungsmöglichkeiten gelten:
- *Photosynthese der Pflanzen und Bakterien
 - *Chemosynthese der Bakterien, Pilze und Menschen in Ihren Fabriken
 - *Saprophagie der Pilze
 - *Koprophagie der Insekten u.a.
 - *Nekrophagie vieler Tiere
 - *Fructariertum vieler Tiere
 - *Vegetariertum und andere Formen des milden Parasitismus – wenn keine Tötung oder tödliche Gefährdung des Wirtsorganismus stattfindet.

In diesem Sinne ist die Tötung eines Zebras durch einen Löwen zum Konsum des Fleisches ein Notfall der im Sinne der ADO legitim ist, die Tötung eines Huhns durch einen Menschen, der sich auch anders ernähren könnte, illegitim.

1.2. Zum Zweck der Verteidigung gegenüber einem anderen Organismus, der durch sein Handeln eine ernsthafte Gefährdung des eigenen Lebens hervorruft.

1.3. Kein Gericht darf ein Gesetz erlassen, das Organismen als Spezies unter Todesstrafe stellt. Organismen wie Viren, die aufgrund gelegentlich radikaler Besiedlungen eine akute große Gefahr für individuelle Lebewesen und lokale Populationen darstellen, dürfen in Ihrer Ausbreitung behindert werden, soweit sie nicht in den Spezies attackiert werden, mit denen sie, aufgrund langer gemeinsamer Evolution friedlich zusammenleben (zum Beispiel das Ebolavirus in Flughunden).

Artikel 2 Recht auf Anerkennung von Individualität

Alle Lebewesen, auch genetisch gleiche Bakterien, Pilze, Pflanzen, Tiere u.a. sind Individuen. Als Individuen haben sie das Recht auf Anerkennung.

Artikel 3 Recht auf Fortpflanzung und Evolution

Alle Lebewesen haben das Recht auf Fortpflanzung und Evolution. Ohne selbstständige, sexuelle und asexuelle Fortpflanzung verarmt eine Spezies genetisch und entwicklungsbiologisch und gerät in Gefahr leichter auszusterben. Keinem Organismus darf durch genetische Modifikation, Züchtung oder Kastration die Fähigkeit zur selbstständigen Fortpflanzung genommen werden. Organismen die durch Fortpflanzung andere Lebewesen in Gefahr bringen, dürfen nach Artikel 1.2. und 1.3. soweit bekämpft werden, bis keine akute Gefahr mehr für andere besteht. Diese Bekämpfung darf ausschließlich zur Erhaltung des Lebens und der Selbstständigkeit anderer Organismen erfolgen, niemals aus eigennützigen Gründen durch Dritte, die davon profitieren.

Artikel 4 Recht auf freie Bewegung

Kein Organismus darf gegen seinen Willen in seiner Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden. Ausgenommen ist die temporäre Einschränkung der Bewegungsfreiheit aus medizinischen Gründen (Heilung). Organismen, die durch Ihre Wanderungen und Streifzüge andere in tödliche Gefahr bringen dürfen nach Artikel 1.2. und 1.3. abgewehrt werden. Organismen, die nach Art der von Menschen gehaltenen Haustiere und Hauspflanzen in einem Abhängigkeitsverhältnis leben, müssen regelmäßig, mindestens einmal im Leben jedes Individuums, die Möglichkeit bekommen zu wählen, ob sie weiterhin in diesem Abhängigkeitsverhältnis leben wollen. Zu den Partizipations- und Repräsentationsrechten von domestizierten Organismen siehe Artikel 6 und 7.

Artikel 5 Verbot von Sklaverei und Folter

Kein Organismus darf in Sklaverei gehalten werden. Auch Organismen, die als Symbionten in einer sehr engen Form des Zusammenlebens und der Koevolution zu anderen stehen, dürfen die Grundrechte Leben, Individualität, Fortpflanzung und Evolution und freie Bewegung nicht entzogen werden. Das gilt insbesondere auch für domestizierte Lebewesen.

Kein Organismus darf der Folter, das heißt einer eigennützigen, einseitigen, in die Lebensvorgänge manipulativ eingreifenden Behandlung unterzogen werden. Dazu gehören auch Formen der genetischen Modifikation, die ein anderes Ziel haben als dem Organismus ein Leben in Freiheit und Vielfalt zu sichern. Kein Organismus darf zu medizinischen, technischen, wissenschaftlichen oder ästhetischen Zwecken eingesetzt werden, wenn dies seinen Lebensvorgängen in Freiheit widerspricht. Eine Haltung zu landwirtschaftlichen oder industriellen Produktionszwecken ist nur dann rechtmäßig, wenn den beteiligten Organismen dadurch ihre Grundrechte nicht entzogen werden. Temporärer Entzug von Freiheiten im Austausch für Unterkunft und Verpflegung darf nur nach vertraglicher Einigung mit Organismen durch ihre Repräsentanten in einem politischen

Gremium (siehe Artikel 6 und 7) erfolgen.

Artikel 6 Recht auf Partizipation

Organismen haben das Recht der Mitbestimmung an allen relevanten politischen Fragen. Die Partizipation in politischen Gremien erfolgt durch beständigen Austausch und Verständigung mit politischen Repräsentant*innen aus der Spezies *Homo sapiens*.

Artikel 7 Recht auf Repräsentation

Jeder Organismus hat das Recht durch menschliche Repräsentant*innen in den gemeinsamen politischen Entscheidungsgremien vertreten zu werden. Alle Individuen der derzeit (2017) bekannten 1.926.327 unterschiedlichen Spezies haben einzeln Anspruch auf Repräsentation. Über seine/n Repräsentant*in hat jede Lebensform das Recht für politische Ämter und Funktionen zu kandidieren, die bisher nur Menschen offen stehen.

Artikel 8 Wahl der Repräsentant*innen

Die menschlichen Repräsentant*innen müssen regelmäßig innerhalb der globalen Menschengemeinschaft neu ausgelost werden. Wer als Repräsentant*in einer nichtmenschlichen Spezies ausgelost wird und das Amt annimmt, verpflichtet sich während seiner/ihrer Amtszeit die Interessen der Spezies die er repräsentiert, in allen politischen Fragen zu vertreten.

Artikel 9 Recht auf wirksame Beschwerde

Jedes Lebewesen, dessen in dieser Deklaration anerkannte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, über seine menschliche/n Repräsentant*in, bei der in erster Instanz zuständigen kommunalen Behörde eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben. Sollte die Beschwerde lokal nicht anerkannt werden kann Beschwerde beim internationalen Strafgerichtshof für Organismenrechte eingereicht werden.

Artikel 10 Diskriminierungsverbot

Der Genuss der in dieser Deklaration anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere aufgrund von Kategorien wie Unkraut, Beikraut, Schädling, Haustier, Nutzpflanze, Erreger, Parasit, Krankheit, Überträger, Zierpflanze, Züchtung, Klon, invasive Spezies oder eines sonstigen ausgrenzenden Status zu gewährleisten.

Organisms Club Berlin 2017, zur Verfügung gestellt für Club Real

Kontakt:

Organisms Club Berlin

Genter Str. 49

13353 Berlin

+49 179 52 55 802

clubrealblog.com www.clubreal.de vimeo.com/clubrealberlin facebook.com/clubrealberlin